

Förderrichtlinien der Stiftung Suchthilfe Reutlingen

1. Die Förderarbeit konzentriert sich vorrangig auf den Landkreis Reutlingen, über den Einsatz von Stiftungsmitteln in angrenzenden Regionen kann im Einzelfall entschieden werden.
2. Hilfen für Familienangehörige von Suchtkranken werden gewährt wenn:
 - wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt und die betroffene Person Leistungen erhält nach: SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB XII (Sozialhilfe), Wohngeldgesetz, §27a Bundesversorgungsgesetz oder § 6a Bundeskindergeldgesetz.
 - Eine Kopie des Leistungsbescheids bzw. Bestätigung des Sozialleistungsträgers im Unterstützungszeitraum muss vorgelegt werden
 - Kann einer der oben genannten Nachweise nicht vorgelegt werden, kann bei einer Notlage aus besonderen Gründen im Einzelfall über die Vergabe von Stiftungsmitteln entschieden werden
 - Über die jeweilige Höhe der Vergabe von Stiftungsmitteln wird im Einzelfall entschieden.
3. Für Projekte von anderen gemeinnützigen Einrichtungen, die Suchtkranke und ihre Familienangehörigen unterstützen und Projekte zur Suchtprävention gelten folgende Vorgaben:
 - Gefördert werden bevorzugt Projekte zur Suchtprävention von Alkohol-, Nikotin-, Drogen-, Spiel- und Onlinesucht sowie Essstörungen. Über die Förderung anderer Projekte kann im Einzelfall entschieden werden.
 - die Höchstgrenze für die Vergabe von Fördersummen liegt bei:
 - Beträge bis 500 Euro werden zu 100 % gefördert
 - Beträge bis 1000 Euro werden zu 75 % gefördert
 - Beträge über 1000 Euro werden zu 50 % gefördert bis zu einer Obergrenze von maximal 2000 Euro

(Beispiel zur Berechnung: Zwei Referenten an einem Präventionstag kosten insgesamt 870,00 Euro. Die Stiftung übernimmt davon 500 Euro zu 100 %, den darüber liegenden Betrag von 230 Euro zu 75 %.)

 - 50 % einer genehmigten Fördersumme werden unmittelbar nach Antragsbewilligung, die Restsumme nach Eintreffen und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis sollte spätestens 8 Wochen nach dem durchgeführten Projekt vorgelegt werden. Bei nicht fristgerechter und zweckentsprechender Vorlage des Verwendungsnachweises kann die ausgezahlte Summe zurückgefordert werden.